

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Bildungsplan für die Fachschule

**Fachschule für Technik
Fachschule für Gestaltung**

Für alle Fachrichtungen

Betriebswirtschaftslehre

Schuljahr 1 und 2



**Der Lehrplan tritt
für das Schuljahr 1
am 1. August 2014,
für das Schuljahr 2
am 1. August 2015 in Kraft.**

Inhaltsverzeichnis

- 3 Inkraftsetzung
- 4 Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der beruflichen Schulen
- 7 Der besondere Bildungsauftrag der Fachschule
- 9 Der besondere Bildungsauftrag der Fachschule für Technik
- 11 Der besondere Bildungsauftrag der Fachschule für Gestaltung
 Lehrpläne für den fachlichen Bereich
- 13 – Betriebswirtschaftslehre

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg;
 Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

Lehrplanerstellung: Landesinstitut für Schulentwicklung, Fachbereich 4, Heilbronner Str. 172,
 70191 Stuttgart, Telefon 0711 6642-4001

Veröffentlichung: Landesinstitut für Schulentwicklung, Fachbereich 4, Heilbronner Str. 172,
 70191 Stuttgart, Telefon 0711 6642-4001
 Veröffentlichung nur im Internet unter www.ls-bw.de

**Baden-
Württemberg****Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg****Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart**Stuttgart, 11. Juli 2014

Bildungsplan für die Fachschule
hier: Fachschule für Technik
Fachschule für Gestaltung
alle Fachrichtungen

Vom 11. Juli 2014 43-6512-2612-00/37

I.

Für die Fachschule für Technik und Fachschule für Gestaltung gilt der als Anlage beigefügte Bildungsplan für das Fach Betriebswirtschaftslehre.

II.

Der Bildungsplan tritt
für das Schuljahr 1 am 1. August 2014,
für das Schuljahr 2 am 1. August 2015
in Kraft.

Im Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens tritt der im Lehrplanheft 8/1999 veröffentlichte Lehrplan vom 6. August 1999 (Az. V/3-6512-2612-00/33 und V/3-6512-2619-00/9) außer Kraft.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der beruflichen Schulen

Normen und Werte

Die Normen und Werte, die Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz enthalten, sind Grundlage für den Unterricht an unseren Schulen. Sie sind auch Grundlage für die Lehrplanrevision im beruflichen Schulwesen. Die dafür wichtigsten Grundsätze der Landesverfassung und des Schulgesetzes von Baden-Württemberg lauten:

Art. 12 (1) Landesverfassung:

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Art. 17 (1) Landesverfassung:

In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.

Art. 21 (1) Landesverfassung:

Die Jugend ist in allen Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

§ 1 Schulgesetz:

Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schülerinnen und Schüler

in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,

zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,

auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,

auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.

Förderung der Schülerinnen und Schüler in beruflichen Schulen

In den beruflichen Schulen erfahren die Schülerinnen und Schüler den Sinn des Berufes und dessen Beitrag für die Erfüllung menschlichen Lebens sowie seine soziale Bedeutung. Berufliche Bildung umfasst all jene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse, Einsichten und Werthaltungen, die den Einzelnen befähigen, seine Zukunft in Familie und Beruf, Wirtschaft und Gesellschaft verantwortlich zu gestalten und die verschiedenen Lebenssituationen zu meistern. Die Beschäftigung mit realen Gegenständen und die enge Verknüpfung von Praxis und Theorie fördert die Fähigkeit abwägenden Denkens und die Bildung eines durch ganzheitliche Betrachtungsweise bedingten ausgewogenen Urteils. Dies schließt bei behinderten Schülerinnen und Schülern, soweit notwendig, die Weiterführung spezifischer Maßnahmen zur Minderung der Behinderungsauswirkungen ein.

Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag stellt die Lehrkräfte an beruflichen Schulen vor vielfältige Aufgaben. Eine hohe fachliche und pädagogische Kompetenz ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit:

a) Sie sind Fachleute sowohl im Blick auf die Vermittlung beruflicher Qualifikationen als auch schulischer Abschlüsse, wie beispielsweise der Fachhochschulreife. Als Fachleute müssen sie im Unterricht neue Entwicklungen in Technik und Wirtschaft berücksichtigen. Diese Fachkompetenz erhalten sie sich durch laufende Kontakte zur betrieblichen Praxis und durch die Beschäftigung mit technologischen Neuerungen. Fachwissen und Können verleihen ihnen Autorität und Vorbildwirkung gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern.

b) Sie sind Pädagoginnen und Pädagogen und erziehen die Schülerinnen und Schüler, damit sie künftig in Beruf, Familie und Gesellschaft selbstständig und eigenverantwortlich handeln können. Dabei berücksichtigen sie die besondere Lebenslage der heranwachsenden Jugendlichen ebenso wie das Erziehungsrecht der Eltern und ggf. der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

c) Die Lehrerinnen und Lehrer führen ihre Schülerinnen und Schüler zielbewusst und fördern durch partnerschaftliche Unterstützung Selbstständigkeit und eigenverantwortliches Handeln.

d) Sie sind Vermittler von wissenschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Traditionen. Dabei dürfen sie nicht wertneutral sein, aber auch nicht einseitig handeln. Aus ihrem Auftrag ergibt sich die Notwendigkeit, Tradition und Fortschritt im Blick auf die Erhaltung der Wertordnung des Grundgesetzes ausgewogen zu vermitteln.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag kann im Unterricht nur wirkungsvoll umgesetzt werden, wenn zwischen Eltern, Lehrkräften und gegebenenfalls den für die Ausbildung Mitverantwortlichen Konsens angestrebt wird.

Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen unterrichten in der Regel in mehreren Schularten und Unterrichtsfächern mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Die Spannweite bei den zu vermittelnden Abschlüssen reicht von der beruflichen Erstausbildung im Rahmen des dualen Systems über die darauf aufbauende berufsqualifizierende Weiterbildung bis hin zur Vermittlung der Studierfähigkeit, also der Fachhochschul- bzw. der Hochschulreife. Dies erfordert die Fähigkeit, dasselbe Thema den verschiedenen schulart- und fachspezifischen Zielsetzungen entsprechend unter Berücksichtigung von Alter und Vorbildung zu behandeln.

Dies setzt voraus

- Flexibilität in der didaktisch-methodischen Unterrichtsplanung;
- Sensibilität für besondere Situationen und die Fähigkeit, situationsgerecht zu handeln;
- ständige Fortbildung und die Bereitschaft, sich in neue Fachgebiete einzuarbeiten.

Das breite Einsatzfeld macht den Auftrag einer Lehrerin oder eines Lehrers an beruflichen Schulen schwierig und interessant zugleich. Ihr erweiterter Erfahrungs- und Erkenntnishorizont ermöglicht einen lebensnahen und anschaulichen Unterricht.

Der besondere Bildungsauftrag der Fachschule

Ziele und allgemeine Anforderungen

Industrialisierung und Automatisierung haben in den vergangenen Jahrzehnten die Wirtschaft in wesentlichen Teilen umgestaltet. Heute ist es die Informationstechnik im weitesten Sinne, die die Entwicklung im gesamten Produktions-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich bestimmt. Die Innovations-, Wachstums- und Veränderungszyklen werden immer kürzer. Dies hat Qualifikationsveränderungen auf der operationellen Ebene der Fachkräfte zur Folge und bedingt eine ständige Anpassungsfortbildung nach der beruflichen Erstausbildung.

Oberhalb dieser operationellen Ebene, beim mittleren Management und in der unternehmerischen Selbstständigkeit, im Schnittpunkt von horizontalen und vertikalen Qualifikationsanforderungen, sind die Änderungen noch vielfältiger. Zu den horizontalen Qualifikationsanforderungen zählen, z. B. die Anwendung moderner Informationstechniken, die Fähigkeit zur Teamarbeit, die Optimierung von Verfahren usw. Vertikal ergeben sich neu wachsende und komplexere Ansprüche an Führung und Verantwortung.

Neue Arbeitssysteme, aber auch die Führungs- und Managementtechniken wie Planen, Organisieren und Kontrollieren unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung.

Dem Management und Führungsbereich in Unternehmen wie auch in der unternehmerischen Selbstständigkeit kommt daher bei der Umsetzung neuer Ideen in die Praxis große Bedeutung zu. In diesem Weiterbildungsbereich arbeiten die Fachschulen seit vielen Jahren sehr erfolgreich.

Fachschulen orientieren sich nicht an den entsprechenden Studiengängen der Hochschulen, sondern am neusten Stand des Anwendungsbezugs in der Praxis. Gerade dies macht ihren hohen Stellenwert in der beruflichen Erwachsenenbildung aus und ist gleichzeitig eine Herausforderung für die Zukunft.

Die Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen müssen in der Lage sein, selbstständig Probleme ihres Berufsbereiches zu erkennen, zu strukturieren, zu analysieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung zu finden. In wechselnden und neuen Situationen müssen dabei kreativ Ideen und Lösungsansätze entwickelt werden.

Ein weiteres wichtiges Lernziel ist die Förderung des wirtschaftlichen Denkens und verantwortlichen Handelns. In Führungspositionen müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeleitet, motiviert, geführt und beurteilt werden können. Die Fähigkeit zu konstruktiver Kritik und zur Bewältigung von Konflikten ist dabei genauso wichtig wie die Kompetenz zur aufbauenden Teamarbeit.

Wer Führungsaufgaben im Management übernehmen will, muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift sicher beherrschen. Auf die vielfältigen Anforderungen als Führungskraft, sei es in der Konstruktion und Fertigung, in Büroorganisation und Marketing, im Service und Kundendienst muss auch sprachlich angemessen und sicher reagiert werden können. Darüber hinaus fordert die zunehmende internationale Verflechtung der Unternehmen in der Regel die Fähigkeit zur Kommunikation in Fremdsprachen, insbesondere in berufsbezogenem Englisch.

Rahmenvereinbarung für die zweijährigen Fachschulen

Für die Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer gibt es mit der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 12.12.2013)“ eine bundeseinheitliche Rahmenregelung. Fachschulen, die dieser Rahmenvereinbarung entsprechen, sind damit in allen deutschen Ländern anerkannt und vergleichbar.

Der besondere Bildungsauftrag der Fachschule für Technik

Ziele und Qualifikationsprofil

Zum Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich wird in der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz Folgendes festgestellt:

"Ziel der Ausbildung im Fachbereich Technik ist es, Fachkräfte mit einschlägiger Berufsausbildung und Berufserfahrung für die Lösung technisch-naturwissenschaftlicher Problemstellungen, für Führungsaufgaben im betrieblichen Management auf der mittleren Führungsebene sowie für die unternehmerische Selbstständigkeit zu qualifizieren.

Die Ausbildung orientiert sich an den Erfordernissen der beruflichen Praxis und befähigt die Absolventen/Absolventinnen, den technologischen Wandel zu bewältigen und die sich daraus ergebenden Entwicklungen der Wirtschaft mitzugestalten.

Der Umsetzung neuer Technologien - verbunden mit der Fähigkeit kostenbewusst zu handeln und Fremdsprachenkenntnisse anzuwenden - wird deshalb auf der Basis des fachrichtungsspezifischen Vertiefungswissens in der Ausbildung besonderer Wert beigemessen. Der Fähigkeit, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anzuleiten, zu führen, zu motivieren und zu beurteilen - sowie der Fähigkeit zur Teamarbeit kommen im Zusammenhang mit den speziellen fachlichen Kompetenzen große Bedeutung zu.

Die Absolventen/Absolventinnen müssen vor diesem Hintergrund in der Lage sein, im Team und selbstständig Probleme des entsprechenden Aufgabenbereiches zu erkennen, zu analysieren, zu strukturieren, zu beurteilen und Wege zur Lösung dieser Probleme in wechselnden Situationen zu finden."

Organisation

In der Stundentafel der jeweiligen Fachrichtung sind für den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der Fachschule für Technik 2800 Unterrichtsstunden festgelegt.

Neben dem Pflichtbereich ist in Baden-Württemberg im Schuljahr 1 und 2 ein Wahlpflichtbereich von insgesamt 320 Unterrichtsstunden ausgewiesen, den die Schulen in eigener Verantwortung zur Ergänzung, Vertiefung und/oder Profilbildung, auch unter Berücksichtigung der Belange der regionalen Wirtschaft, nutzen können.

Im Schuljahr 1 der Fachschule für Technik wird fachrichtungsbezogen das Grundlagenwissen erweitert und vertieft. Dabei kommt der Entwicklung von analytischen und kombinatorischen Fähigkeiten große Bedeutung zu.

Aufbauend auf diesem Grundwissen erfolgt im Schuljahr 2 die Spezialisierung und Anwendung und damit die Befähigung, im mittleren Management und in der beruflichen Selbstständigkeit gehobene Funktionen eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Im Schuljahr 2 ist jede Fachschülerin und jeder Fachschüler verpflichtet, eine Technikerarbeit anzufertigen.

Praxisbezug und Handlungsorientierung werden besonders durch den gerätebezogenen Unterricht gefördert. Er umfasst z. B. den Einsatz von Computern, Maschinen und Geräten und kann über alle Fächer hinweg erteilt werden. Der gerätebezogene Unterricht ist auf die jeweilige Fachrichtung abzustimmen und in der Regel mit einem Stundenumfang von bis zu 25 % bezogen auf die Gesamtstundenzahl vorzusehen.

Abschlüsse

Mit der Versetzung vom Schuljahr 1 in das Schuljahr 2 wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand zuerkannt, sofern dieser beim Eintritt in die Fachschule nicht nachgewiesen werden konnte.

Mit der erfolgreich bestandenem Abschlussprüfung wird die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfter Techniker/
Staatlich geprüfte Technikerin**

mit einem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz und die

Fachhochschulreife

erworben.

Der besondere Bildungsauftrag der Fachschule für Gestaltung

Ziele und Qualifikationsprofil

Zum Ausbildungsziel, Qualifikationsprofil und Tätigkeitsbereich wird in der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz Folgendes festgestellt:

"Ziel der Ausbildung im Fachbereich Gestaltung ist es, Fachkräfte mit geeigneter Berufsausbildung und Berufserfahrung zu produkt- bzw. handwerksgerechter Gestaltung, für Aufgaben im mittleren Führungsbereich von Unternehmen und zur unternehmerischen Selbstständigkeit zu befähigen.

Die Absolventen/Absolventinnen müssen in der Lage sein, Entwurfs- und Fertigungsaufgaben produkt- und marktbezogen selbstständig zu bearbeiten und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu lösen. Die Fähigkeiten der künstlerischen, modischen Gestaltung und der handwerklich, technischen Realisierung bedingen einander und sind in vielfältiger Weise miteinander verbunden und aufeinander bezogen.

Der Fachbereich Gestaltung hat einen hohen Differenzierungsgrad; je nach Tätigkeitsbereich steht das Entwerfen, das Gestalten oder die werktechnische Realisierung im Vordergrund.

Die Ausbildung berücksichtigt künstlerische sowie fertigungstechnische und gegebenenfalls modische Aspekte."

Organisation

In der Stundentafel der jeweiligen Fachrichtung sind für den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der Fachschule für Gestaltung 2800 Unterrichtsstunden festgelegt.

Neben dem Pflichtbereich ist in Baden-Württemberg im Schuljahr 1 und 2 ein Wahlpflichtbereich von insgesamt 320 Unterrichtsstunden ausgewiesen, den die Schulen in eigener Verantwortung zur Ergänzung, Vertiefung und/oder Profilbildung, auch unter Berücksichtigung der Belange der regionalen Wirtschaft, nutzen können.

Im Schuljahr 1 der Fachschule für Gestaltung wird fachrichtungsbezogen das Grundlagenwissen erweitert und vertieft. Dabei kommt der Entwicklung von analytischen und kombinatorischen Fähigkeiten große Bedeutung zu.

Aufbauend auf diesem Grundwissen erfolgt im Schuljahr 2 die Spezialisierung und Anwendung und damit die Befähigung, im mittleren Management und in der beruflichen Selbstständigkeit gehobene Funktionen eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Im Schuljahr 2 ist jede Fachschülerin und jeder Fachschüler verpflichtet, eine Gestalterarbeit anzufertigen.

Praxisbezug und Handlungsorientierung werden besonders durch den gerätebezogenen Unterricht gefördert. Er umfasst z. B. den Einsatz von Computern, Maschinen und Geräten und kann über alle Fächer hinweg erteilt werden. Der gerätebezogene Unterricht ist auf die jeweilige Fachrichtung abzustimmen und in der Regel mit einem Stundenumfang von bis zu 25 % bezogen auf die Gesamtstundenzahl vorzusehen.

Abschlüsse

Mit der Versetzung vom Schuljahr 1 in das Schuljahr 2 wird ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand zuerkannt, sofern dieser beim Eintritt in die Fachschule nicht nachgewiesen werden konnte.

Mit der erfolgreich bestandenem Abschlussprüfung wird die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfter Gestalter/
Staatlich geprüfte Gestalterin**

mit einem die Fachrichtung kennzeichnenden Zusatz und die

Fachhochschulreife

erworben.

Fachschule für Technik

Fachschule für Gestaltung

Betriebswirtschaftslehre

Schuljahr 1 und 2

Vorbemerkungen

a) Kernkompetenzen

Die Fachschülerinnen und Fachschüler besitzen die Kompetenz, ein Unternehmen ihrer Fachrichtung entsprechend unter Berücksichtigung aller personellen, finanziellen und rechtlichen Aspekte zu gründen. Sie sind in der Lage, Voraussetzungen und Inhalte eines Jahresabschlusses zu erfassen und ihn zu analysieren. Die Fachschülerinnen und Fachschüler haben die Fähigkeit, eine Voll- und Teilkostenrechnung fallbezogen anzuwenden und Produktions- und Absatzentscheidungen daraus abzuleiten. Sie können den Kapitalbedarf ermitteln, zwischen Finanzierungsarten und -alternativen unterscheiden und daraufhin fallbezogene Finanzierungen durchführen und bewerten.

Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind fähig, Marketingziele zu formulieren und verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten, Marketinginstrumente im Marketing-Mix zuzuordnen. Sie sind in der Lage, den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen zu beschreiben und Rechtsfolgen von Vertragsstörungen anhand von Fallbeispielen fundiert darzustellen.

Sie können haftungsrechtliche Konsequenzen ihres Handelns beurteilen. Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind befähigt, die wesentlichen Bestimmungen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts darzustellen und fallbezogen anzuwenden.

Darüber hinaus beherrschen sie die Grundlagen der Entgeltabrechnung.

Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind in der Lage, regionale und aktuelle wirtschaftspolitische Themen auf ihre Arbeits- und Lebenswelt zu beziehen und dazu begründet Stellung zu nehmen.

b) Allgemeine Hinweise

Begleitend zu den theoretischen Kenntnissen können die Handlungseinheiten 3 und 4 durch computergestütztes Arbeiten mit Hilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen, Integrierter Unternehmenssoftware usw. fallbezogen vertieft werden.

Die Handlungseinheit 8 kann thematisch in Verbindung mit den Handlungseinheiten 1 bis 7 vermittelt werden.

Lehrplanübersicht

Schuljahr	Handlungseinheiten	Zeitrict- wert	Gesamt- stunden	Seite
Schuljahr 1	1 Ein Unternehmen gründen	15		17
	2 Den Jahresabschluss eines Unternehmens analysieren	15		17
	3 Kosten- und Leistungsrechnung durchführen	40		17
	4 Investitions- und Finanzierungsarten beurteilen	20	90	18
	Zeit für Leistungsfeststellung und zur möglichen Vertiefung		30	
Schuljahr 2	5 Marketinginstrumente analysieren	20		19
	6 Strukturen des Vertragsrechts erläutern und beurteilen	25		19
	7 Arbeitsrechtliche Regelungen analysieren und bewerten	25		19
	8 Aktuelle wirtschaftspolitische Themen auswerten	20	90	20
	Zeit für Leistungsfeststellung und zur möglichen Vertiefung		30	
			240	

Schuljahr 1		Zeitrichtwert
1	Ein Unternehmen gründen	15
1.1	Wichtige Voraussetzungen einer Unternehmensgründung ermitteln	Persönliche Voraussetzungen, Unternehmensidee, Standortfrage, umweltrechtliche Aspekte
1.2	Unternehmensformen analysieren	Gründung, Firma, Geschäftsführung und Vertretung, Vollmachten, Prokura, Haftung, Besteuerung
1.3	Unternehmensziele auswerten	Zielarten, Zielkonflikte, Zielharmonie
2	Jahresabschluss eines Unternehmens analysieren	15
2.1	Rechnungslegung einer Unternehmung erläutern	Grundbegriffe und Zweige des Rechnungswesens
2.2	Jahresabschluss auswerten und beurteilen	Voraussetzung und Inhalte des Jahresabschlusses, Bilanz, GuV, Kennzahlenberechnung
3	Kosten- und Leistungsrechnung durchführen	40
3.1	Aufgaben und Ziele der Kosten- und Leistungsrechnung beschreiben	Grundbegriffe, Abgrenzungsrechnung
3.2	Fallbezogene Vollkostenrechnung durchführen	Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger, BAB, Maschinenstundensatz, Preiskalkulation
3.3	Kostenverläufe und kritische Kostenpunkte berechnen und auswerten	Teilkostenrechnung, fixe und variable Kosten
3.4	Fallbezogene Teilkostenrechnung durchführen	Deckungsbeitragsrechnung, Preisgrenzen
3.5	Produktions- und Absatzentscheidungen ableiten	Make-or-buy, Produktsortiment

4	Investitions- und Finanzierungsarten beurteilen	20
4.1	Fachbegriffe darstellen	Finanzierung, Investition, Kapital
4.2	Kapitalbedarf ermitteln	Investitionsarten, Investitionsrechnung
4.3	Finanzierungsgrundsätze bestimmen	Liquidität, Rentabilität
4.4	Finanzierungsarten und Finanzierungsalternativen beschreiben	Innen- und Außenfinanzierung
4.5	Fallbezogene Finanzierung durchführen und vergleichen	

Schuljahr 2		Zeitrichtwert
5	Marketinginstrumente analysieren	20
5.1	Marketingziele formulieren	
5.2	Marktforschungsmethoden erläutern und fallbezogen anwenden	Primär- und Sekundärforschung
5.3	Marketinginstrumente beschreiben und anwenden	Produktpolitik, Preispolitik, Kommunikationspolitik, Distributionspolitik, Marketing-Mix
6	Strukturen des Vertragsrechts erläutern und beurteilen	25
6.1	Rechtsordnung beschreiben	Übersicht Gesetze, Verordnungen
6.2	Abschluss und Erfüllung von Verträgen beschreiben	Vertragsarten, Formvorschriften, AGB, Incoterms, Grenzen der Vertragsfreiheit, Besonderheiten e-commerce
6.3	Rechtsfolgen von Vertragsstörungen analysieren	Sachmangel, Besonderheiten HGB, Lieferverzug, Zahlungsverzug, Annahmeverzug, Mahnverfahren, Konventionalstrafen, Garantie
6.4	Gesetzliche und vertragliche Haftung beurteilen	Unerlaubte Handlung, Produkthaftungsgesetz
7	Arbeitsrechtliche Regelungen analysieren und bewerten	25
7.1	Grundlagen des Arbeitsrechts darstellen	Individuelles und kollektives Arbeitsrecht, Rechtsquellen des Arbeitsrechts
7.2	Wesentliche Bestimmungen zum Einzelarbeitsvertrag analysieren	Abschluss, Inhalt, Rechte und Pflichten, AGG, Beendigung, Kündigung, Arbeitszeugnis, Teilzeitverträge, Leiharbeit, befristete Arbeitsverträge
7.3	Rechtliche Regelungen und Bedeutung des Kündigungsschutzes bewerten	Allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz, Arbeitsgerichtsbarkeit

7.4	Entlohnung der Arbeitsleistung analysieren	Entgeltabrechnung, Lohngerechtigkeit, Arbeitsbewertungsverfahren, Steuern und Sozialversicherung
7.5	Möglichkeiten und Grenzen der betrieblichen Mitbestimmung erläutern	Organe der Betriebsverfassung, Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates, Betriebsvereinbarung
7.6	Wesentliche Bestimmungen des Tarifrechts analysieren	Grundlagen, Geltungsbereich, Tarifvertragsgesetz, Tarifvertragsarten, Tarifverhandlungen und Arbeitskampf

8 Aktuelle wirtschaftspolitische Themen auswerten 20

8.1	Aktuelle nationale Fallbeispiele aus der Wirtschaftspolitik darstellen und beurteilen	Themenbereiche: Konjunktur, Finanzpolitik, nachhaltige Umweltpolitik, Steuerpolitik
8.2	Regionale wirtschaftspolitische Besonderheiten beschreiben und begründen	Themenbereiche: Arbeitsmarkt, Infrastruktur, regionale Branchenstruktur, Standortvorteile
8.3	Aktuelle internationale Verflechtungen darstellen und beurteilen	Themenbereiche: WTO, EU, IWF, Globalisierung